

Kurztitel

Kälteanlagentechniker-Ausbildungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 1091/1994 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 196/2009

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.01.1995

Außerkrafttretensdatum

30.06.2009

Text**Fachkunde**

§ 10. (1) Die Fachkunde hat die stichwortartige Beantwortung je einer Frage aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Werkstoffe,
2. Werkzeuge und Arbeitsverfahren,
3. Bauelemente kältetechnischer Maschinen, Apparate und Anlagen,
4. Prüf- und Meßverfahren,
5. Systeme zur Erzeugung künstlicher Kälte, Kältemittel und deren Eigenschaften und Verwendung.

(2) Die Fachkunde kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich fünf Aufgaben zu stellen.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.